

Beschluss

Satzung des KV Dahme-Spreewald mit Wahl- und Finanzordnung

Gremium: 5. KMV 2023 - Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Dahme-Spreewald

Beschlussdatum: 28.06.2023

Satzungstext

483 **Satzung des Kreisverbands Bündnis 90/Die Grünen** 484 **Dahme-Spreewald**

485 **Präambel**

486 Der Kreisverband Dahme-Spreewald von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich für eine
487 Politik im Landkreis Dahme-Spreewald ein, deren Ziel eine solidarische
488 Gesellschaft ist, die sich

- 489 • für Demokratie, Frieden und Menschenrechte,
- 490 • für Klima- und Umweltschutz sowie die Bewahrung der Natur,
- 491 • für die Förderung eines umweltschonenden technischen Fortschritts,
492 insbesondere eine Energie- und Verkehrswende,
- 493 • für Bildung von Menschen in jedem Lebensalter,
- 494 • für die Achtung vor dem anderen Menschen,
- 495 • für soziale Gerechtigkeit und
- 496 • Nachhaltigkeit

497 engagiert.

498 **I. Name und Zugehörigkeit**

499 (1) Der Kreisverband (KV) führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
500 Dahme-Spreewald“. Die Kurzform lautet „Grüne/B90“. Seine Tätigkeit erstreckt
501 sich auf das Gebiet des Kreises Dahme-Spreewald. Er gehört dem Landesverband
502 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg an.

503 (2) Die Satzungen des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes mit
504 allen ihren Bestandteilen sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch
505 diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

506 **II. Mitgliedschaft**

507 (1) Mitglied kann werden, wer einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im
508 Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von
509 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.

510 (2) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des für den
511 Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der*des Antragsteller*in
512 zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Diese Entscheidung muss
513 spätestens auf seiner nächsten regulären Sitzung erfolgen.

514 (3) Gegen eine Ablehnung kann die*der Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen
515 Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

516 (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes
517 oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei dessen Wechsel auf den neuen
518 Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des
519 Mitglieds. Auf begründeten Antrag des künftigen Mitglieds können Ausnahmen vom
520 Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der
521 Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

522 **III. Beendigung der Mitgliedschaft**

523 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der
524 Mitgliederliste oder Tod.

525 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz
526 oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
527 untersten Ebene zu erklären.

528 (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger
529 schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im
530 Rückstand ist. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

531 **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

532 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei
533 im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung
534 des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an
535 Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände
536 und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen
537 im Rahmen der Satzung.

538 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen
539 eigenständig zu organisieren, deren Gründung im Einvernehmen mit dem
540 Kreisvorstand erfolgt. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen
541 Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbands. Sie sind nicht berechtigt,
542 selbständig öffentliche Erklärungen abzugeben.

543 (3) Über Gründung und Zielsetzung einer Arbeitsgruppe müssen die Mitglieder
544 informiert werden. Der Kreisvorstand kann gegen die Gründung votieren. Bei
545 Widerspruch entscheidet die nächste Kreismitgliederversammlung.

546 (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich
547 für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß
548 gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge
549 einschließlich etwaiger Sonderbeiträge zu entrichten.

550 **V. Organe des Kreisverbands**

551 (1) Organe des Kreisverbands sind:

- 552 • die Mitgliederversammlung,
- 553 • der Vorstand,
- 554 • die Ortsverbände,
- 555 • die Regionalverbände.

556 **VI. Mitgliederversammlung**

557 (1) Die Mitgliederversammlung (KMV) ist das höchste beschlussfassende Organ des
558 Kreisverbands. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im
559 Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, einer KMV oder
560 auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter
561 Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

562 (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand
563 einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
564 Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail und anschließender
565 Veröffentlichung auf der Webseite des Kreisverbands. Auf Wunsch eines Mitglieds
566 kann es die Einladung auch auf dem Postweg erhalten.

567 (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Die Gründe
568 sind mit der Einladung bekanntzugeben.

569 (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens 10
570 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung
571 nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 8 Wochen erneut einzuberufende
572 Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall
573 beschlussfähig.

574 (5) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes,
575 sofern die Abstimmung nicht auch digital zulässig ist.

576 (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 577 • die Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer*innen,
- 578 • die Entlastung des Vorstandes,
- 579 • die Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes,
- 580 • die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Finanz- und Wahlordnung,
- 581 • die Anerkennung, Zusammenlegung oder Auflösung von Orts- oder
582 Regionalverbänden,
- 583 • die Aufstellung der Kandidat*innen für die Kreiswahlen und für die
584 Kommunalwahlen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Orts- oder
585 Regionalverbands fällt,
- 586 • die Verabschiedung eines Haushalts,
- 587 • die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik des Kreisverbandes,
- 588 • die Beschlussfassung über Wahlprogramme,
- 589 • die Beschlussfassung über Anträge zur Landes- und
590 Bundesdelegiertenkonferenz.

591 (7) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die
592 Öffentlichkeit von der Teilnahme (vorrübergehend) ausgeschlossen werden.

593 (8) Satzungsänderungen und Wahlen sowie Anträge auf die Abwahl aus Ämtern sind
594 mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer KMV mit verkürzter
595 Ladungsfrist beschlossen werden. Ebenso sind Anträge auf Satzungsänderungen,

596 Wahlen und die Abwahl aus Ämtern nach Einladungsversand und auf der
597 Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

598 (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und, sofern kein Widerspruch
599 erfolgt, in offener Abstimmung gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-
600 Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

601 (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
602 Dieses wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
603 Widerspruch ist spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.

604 **VII. Abstimmungen und Wahlen**

605 (1) Bei allen Abstimmungen, bei denen die einfache Mehrheit entscheidet, bleiben
606 Enthaltungen bei der Ermittlung der Mehrheit, soweit nicht durch Satzung oder
607 Gesetz anders bestimmt, unberücksichtigt.

608 (2) Wahlen finden in geheimer Wahl statt. Der Kreisverband gibt sich eine
609 Wahlordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit
610 durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

611 (3) Die Regelungen des Artikels VI Absatz 8 gelten entsprechend.

612 (4) Wahlen, deren Verfahren durch Gesetz oder Landes- bzw. Bundessatzungen
613 geregelt sind, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

614 **VIII. Vorstand**

615 (1) Der Vorstand besteht aus:

- 616 • zwei Vorsitzenden
- 617 • der*dem Schatzmeister*in und ihrer*ihrem Stellvertreter*in
- 618 • bis zu fünf Beisitzer*innen.

619 (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre
620 Funktion gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie
621 bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
622 Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im
623 Kreisverband. Ergänzungswahlen und Nachwahlen aufgrund von Rücktritten oder
624 Ausscheiden aus dem Amt gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Nach
625 Erfordernis kann der Vorstand bis zur Durchführung einer Nachwahl eine
626 Vorstandsperson als kommissarische*r Sprecher*in aus der Mitte des Vorstands
627 wählen.

628 (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit
629 dem Kreisverband stehen.

630 (4) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz
631 und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse
632 begründet werden, obliegt ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktion.

633 (5) Die Kreisvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen
634 den Kreisverband nach außen.

635 (6) Die Kreisvorsitzenden und die beiden Schatzmeister*innen vertreten den
636 Kreisverband gegenüber den Kreditinstituten. Näheres regelt die Finanzordnung.

637 (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine
638 Tätigkeit.

639 (8) Neben den Vorstandsmitgliedern nehmen

- 640 • die*der Kreisgeschäftsführer*in
- 641 • jeweils ein*e Vorsitzende*r der Orts- und Regionalverbände
- 642 • ein*e Fraktionsvorsitzende*r der Bündnisgrünen Kreistagsfraktion
- 643 • ein*e Vorsitzende*r der Grünen Jugend Dahme-Spreewald

644 als ständige Gäste an den Vorstandssitzungen teil.

645 (9) Der Vorstand tagt in monatlichem Turnus. Er ist beschlussfähig, wenn
646 mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter mindestens
647 eine*r der beiden Vorsitzenden.

648 (10) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses
649 wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
650 Widerspruch ist spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung anzuzeigen.

651 (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

652 **IX. Teilhabe von Frauen, politische Vielfalt und** 653 **Partizipation**

654 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
655 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
656 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“
657 werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

658 (2) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
659 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und
660 nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe
661 erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu
662 achten und zu stärken.

663 (3) Der Kreisverband und seine Gliederungen setzen sich für eine
664 diskriminierungsfreie gleichberechtigte politische und gesellschaftliche
665 Teilhabe aller Menschen ein.

666 (4) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer
667 Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen
668 vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum in den Gremien
669 des Kreisverbands und seiner Gliederungen genügt der Antrag einer
670 stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

671 (5) Die Regelungen der Frauen- und Vielfaltstatuten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
672 sind Bestandteil dieser Satzung.

673 **X. Rechnungsprüfer*innen**

674 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit
675 beträgt 2 Jahre. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied der Gliederung sein und
676 dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

677 **XI. Finanzen**

678 (1) Finanzangelegenheiten über die eigentliche Satzung hinaus regelt die
679 Finanzordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann nur mit einer 2/3-
680 Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

681 (2) Die Regelungen des Artikels VI Absatz 8 gelten entsprechend.

682 **XII. Orts- und Regionalverbände, Ortsgruppen, Grüne Jugend**

683 (1) Sind in einem Ort mindestens fünf Mitglieder vorhanden, können diese einen
684 eigenen Ortsverband (OV) gründen.

685 (2) Sind in einer Region mindestens fünf Mitglieder aber keine Ortsverbände
686 vorhanden, können diese einen eigenen Regionalverband (RV) gründen.

687 (3) Neu gegründete Orts- und Regionalverbände müssen von einer KMV anerkannt
688 werden. Der Antrag auf Anerkennung ist mit der Einladung anzukündigen.

689 (4) Besteht bei Eintritt eines Mitglieds am Wohnort ein OV oder RV, so erstreckt
690 sich die Mitgliedschaft automatisch auch auf diese Gliederung. Die Regelungen
691 des Artikel II Absatz 2 gelten entsprechend.

692 (5) Orts- und Regionalverbände sollen dauerhaft mindestens 5 Mitglieder haben.
693 Fällt die Anzahl darunter, kann eine KMV auf Antrag des Vorstands über die
694 Zusammenlegung mit einer anderen Gliederung oder die Auflösung beschließen.

695 (6) Dort wo neue Orts- oder Regionalverbände entstehen, werden die in den
696 betroffenen Orten wohnenden Mitglieder zur Gründungsversammlung eingeladen. Die
697 Ladungsfristen zur KMV gelten entsprechend. Die Gründungsversammlung

- 698 • beschließt eine Satzung.
- 699 • wählt einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.
- 700 • stellt die Zuordnung der Mitglieder des Kreisverbands zum OV bzw. RV fest.

701 (7) Die Satzung der Orts- und Regionalverbände dürfen den Bestimmungen dieser
702 Satzung nicht widersprechen. Beschließt die Gründungsversammlung keine eigene
703 Satzung, gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

704 (8) In Orten, die keinem OV oder RV angehören, können sich mindestens 2
705 Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand zu einer Ortsgruppe (OG)
706 zusammenschließen. Der Kreisvorstand kann dem Zusammenschluss widersprechen.

707 (9) Ortsgruppen wählen mindestens eine*n Sprecher*in.

708 (10) OVe, RVe und OGN besitzen keine Finanzautonomie. Sie unterliegen der
709 Finanzordnung und dem Haushalt des Kreisverbands. Ihren voraussichtlichen
710 Finanzbedarf melden sie über ihre Sprecher*innen spätestens im November des
711 Vorjahres bei der*dem Schatzmeister*in des Kreisverbands an.

712 (11) Die Grüne Jugend Dahme-Spreewald (GJ) kann ihre Finanzen beim Kreisverband
713 führen. Sie unterliegt dabei der Finanzordnung und dem Haushalt des
714 Kreisverbands. Ihren voraussichtlichen Finanzbedarf meldet sie analog zu Absatz
715 10 an.

716 (12) Die Mitgliederversammlung kann der GJ im Rahmen des Haushalts weitere
717 Mittel zuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die GJ die Finanzen selbst oder
718 beim Kreisverband führt.

719 **XIII. Auflösung**

720 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die KMV
721 mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und
722 Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

723 (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den
724 Landesverband Brandenburg.

725 **XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

726 (1) Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in
727 Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

728 (2) Soweit diese Satzung eigenen keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des
729 Landesverbandes Brandenburg sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere
730 auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die
731 Finanzordnung.

732 **Wahlordnung des Kreisverbands Dahme-Spreewald**

733 Bestandteil der Satzung

734 **§ 1 Wahlkommission**

735 (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission. Ihr kann nur
736 angehören, wer nicht selbst kandidiert. Ausnahmen kann die Versammlung mit
737 absoluter Mehrheit beschließen.

738 (2) Die Wahlkommission besteht aus der*dem Wahleiter*in und zwei Personen, die
739 gemeinsam die Zählkommission bilden.

740 (3) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- 741 • Sie öffnet die Bewerbingsrunde, stellt die Kandidaturen für das zu
742 wählende Amt bzw. den zu wählenden Listenplatz fest und schließt die Liste
743 der Kandidat*innen,
- 744 • sie gibt Gelegenheit zur Vorstellung der Kandidat*innen, sowie für Fragen
745 aus der Versammlung und Antworten der Kandidat*innen,
- 746 • sie erläutert die Regularien und die Wahlmöglichkeiten des jeweiligen
747 Wahlgangs,
- 748 • sie eröffnet die Wahlhandlung, führt sie durch und schließt den Wahlgang,
- 749 • sie stellt das erforderliche Quorum fest, zählt die Stimmen aus und gibt
750 die Ergebnisse bekannt,
- 751 • sie führt und unterzeichnet das Wahlprotokoll.

752 **§ 2 Vorstellung**

753 (1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der
754 Kandidat*innenvorstellung ihre Kandidatur eingereicht haben. Bei Abwesenheit
755 muss die Kandidatur rechtzeitig schriftlich erklärt werden.

756 (2) Bewerber*innen, die für ein (Partei)amt oder ein Mandat kandidieren und
757 zuvor schon einmal bei einer anderen Partei Mitglied waren und/oder für diese
758 kandidiert haben, sollen bei ihrer Vorstellung darauf hinweisen.

759 (3) Bewerber*innen, die vor 1972 geboren sind, müssen gegenüber der Versammlung
760 eine Erklärung über eine wissentliche hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-
761 Tätigkeit abgeben.

762 (4) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
763 Reihenfolge.

764 (5) Jede*r Kandidat*in hat einmal die Gelegenheit sich der Versammlung
765 vorzustellen.

766 (6) Im Anschluss an die Vorstellung können an jede kandidierende Person Fragen
767 gestellt und dazu Antworten abgegeben werden.

768 (7) Die*der Wahlleiter*in achtet darauf, dass allen kandidierenden Personen die
769 gleiche Zeit zur Vorstellung und Beantwortung von Fragen zuteilwird. Die zur
770 Verfügung stehende Zeit je Kandidat*in soll vor Beginn der Vorstellungsrunde
771 festgelegt werden.

772 **§ 3 Gültige Stimmen**

773 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der*des Abstimmenden
774 erkennen lassen.

775 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
776 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des
777 Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

778 (3) Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission über die Gültigkeit der Stimme.

779 **§ 4 Einzelwahl**

780 (1) Die Einzelwahl gilt für Wahlen, in denen eine Position zu wählen ist.

781 (2) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit aller
782 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

783 (3) Nach dem ersten Wahlgang scheiden diejenigen aus, die weniger als 15 Prozent
784 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

785 (4) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute
786 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten
787 des zweiten Wahlgangs statt. Hierbei entscheidet abweichend die einfache
788 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang
789 nur ein*e Kandidat*in antreten, so ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird
790 diese nicht erreicht, so wird die Wahl neu eröffnet.

791 (5) Verbundene Einzelwahl: ist eine Zusammenfassung von Einzelwahlen, es können
792 also mehrere Personen in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig)
793 gewählt werden.

794 **§ 5 Listen-Mehrheitswahl (Blockwahl)**

795 (1) Listenwahlen gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für
796 gleichartige Positionen gewählt werden sollen. Bei Listenwahlen wird mit den
797 Frauenplätzen begonnen. Es folgen die offenen Plätze. Die Wahlkommission stellt
798 die Gesamtzahl der zu wählenden Listenplätze fest und hiervon die Höchstzahl der
799 mit Männern zu besetzenden Plätze.

800 (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie
801 Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist
802 unzulässig (Stimmenhäufung). Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht.
803 Erhalten mehr Personen eine ausreichende Stimmenzahl als Plätze zu vergeben
804 sind, dann werden die Plätze in absteigender Reihenfolge der Wahlergebnisse
805 vergeben, bis alle Plätze besetzt sind.

806 (3) Nach dem ersten und dem zweiten Wahlgang scheiden jeweils diejenigen aus,
807 die weniger als 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

808 (4) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen
809 sind, die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die
810 Personen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

811 Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, so ist die absolute
812 Mehrheit erforderlich.

813 (5) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf
814 die Kandidat*innen entfallenden Stimmen.

815 **§ 6 Quotierung**

816 (1) Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickenden
817 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei
818 Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind
819 (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach
820 Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze)
821 gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

822 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
823 bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes
824 entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den
825 Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein
826 Vetorecht und können entsprechend des Artikels IX Absatz 4 ein Frauenvotum
827 beantragen.

828 **Finanzordnung des Kreisverbands Dahme-Spreewald**

829 Bestandteil der Satzung

830 **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

831 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags
832 verpflichtet.

833 (2) Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen und ist
834 auf volle Euro zu runden. Bei Einkommensänderungen soll die Beitragshöhe vom
835 Mitglied überprüft und eine etwaige Beitragsanpassung gegenüber der*dem
836 Schatzmeister*in angezeigt werden.

837 (3) Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen
838 entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung. Der
839 Antrag ist formlos gegenüber der*dem Schatzmeister*in zu stellen.

840 (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Kreisverband
841 und endet mit Ablauf des Monats der Beendigung der Mitgliedschaft oder des
842 Wechsels in einen anderen Kreisverband.

843 (5) Mitglieder sollen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Der
844 Beitragseinzug erfolgt immer zum 15. eines jeden Monats. Fällt dieser auf ein
845 Wochenende oder einen Feiertag erfolgt der Einzug am nächstmöglichen
846 Bankarbeitstag. Bei abweichender zahlweise (viertel-, halbjährlich, jährlich)
847 sind die Beiträge zum 15. des ersten Monats des Abrechnungszeitraums fällig.
848

849 (6) Kann die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht
850 eingelöst werden oder widerruft das Mitglied eine Lastschrift, obwohl es zur
851 Beitragszahlung verpflichtet war, werden ausstehende Beiträge zum nächstmöglichen
852 Zeitpunkt erneut eingezogen. Das Mitglied ist nach Aufforderung durch die*den
853 Schatzmeister*in zur Erstattung angefallener Gebühren durch Überweisung
854 verpflichtet.

855 **§ 2 Mandatsbeiträge**

856 (1) Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder einer Fraktion entsandte
857 Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen

858 Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die
859 Zahlungsverpflichtung gilt ausdrücklich auch für Nicht-Mitglieder.

860 (2) Die Höhe der Mandatsbeiträge von Mandats- und Amtsträger*innen und
861 entsandten Personen beträgt mindestens 25 % der jeweiligen
862 Aufwandsentschädigung. Erhält die Person statt der Aufwandsentschädigung ein
863 Gehalt bzw. einen Sold, beträgt die Abgabe mindestens 5 % von diesem. Beiträge
864 sind auf volle Euro zu runden.

865 (3) Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem
866 Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden.
867 Gleiches gilt für zusätzliche Aufwendungen zur Betreuung Angehöriger, die für
868 die Ausübung des Mandats notwendig wird. Die Regelungen des § 1 Abs. 3 geltend
869 entsprechend.

870 (4) Die nach Maßgabe dieses Paragraphen zur Zahlung verpflichteten Personen
871 melden die Höhe der Aufwandsentschädigungen spätestens im auf die
872 Tätigkeitsaufnahme folgenden Monat an die*den Schatzmeister*in. Spätere
873 Anpassungen der Aufwandsentschädigungen werden unaufgefordert nachgemeldet.

874 (5) Die Mandatsbeiträge werden monatlich oder vierteljährlich an den
875 Kreisverband gezahlt. Die Zahlungen sind jeweils zum 15. des (ersten) Monats
876 fällig. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren des Kreisverbands ist
877 möglich.

878 (6) Die*der Schatzmeister*in informiert regelmäßig parteiintern an die KMV über
879 die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung.

880 **§ 3 Spenden**

881 (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des
882 Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden
883 Gebietsverband, sofern die*der Spender*in nichts anderes verfügt hat.

884 (2) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ist nur
885 das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes
886 berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet
887 werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem
888 ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift der unterschriebenen Bestätigungen.

889 (3) Die Regelungen des Spendenkodex des Landesverbandes gelten entsprechend.

890 **§ 4 Haftung**

891 (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die
892 keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto und der Handkasse vorhanden ist. Ein
893 negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte
894 Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

895 (2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit
896 Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht
897 genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des
898 Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch
899 entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon
900 unberührt.

901 **§ 5 Kassenführung und Haushalt**

902 (1) Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel

903 ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz
904 obliegenden Aufgaben verwenden.

905 (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes des Kreisverbandes, insbesondere die*der
906 Schatzmeister*in sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für
907 die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für
908 die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den
909 jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.

910 (3) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der*des
911 Schatzmeister*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der
912 Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt die*der
913 Schatzmeister*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die
914 Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit ein
915 Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die
916 eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den
917 laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der
918 Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt die*der
919 Schatzmeister*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt
920 vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch
921 Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung die*der Schatzmeister*in
922 notwendig. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisvorstands festgelegt
923 werden.

924 (4) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband
925 maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen
926 abweichende Regelungen beschließen.

927 **§ 6 Rechenschaftsbericht**

928 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes des Kreisverbandes sind verantwortlich
929 für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes
930 des Kreisverbandes nach dem Parteiengesetz und die fristgerechte Abgabe an den
931 Landesverband.

932 (2) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den
933 Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten
934 zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die
935 Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen
936 wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben der*dem Schatzmeister*in muss ein*e
937 Vorsitzende*r den Bericht bestätigen.

938 **§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen**

939 (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen
940 mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die
941 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die
942 Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie
943 berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen
944 den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die
945 Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes muss dem
946 Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Abgabefristen beigelegt werden.

947 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der
948 Zuwendungsbestätigungen und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes -
949 inklusive der Ortsverbände - müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften

950 aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des
951 Rechnungsjahres.

952 **§ 8 Kontrolle**

953 (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Landes- bzw. Kreisfinanzen. Eine
954 besondere Verantwortung kommt dabei der*dem Schatzmeister*in und sowie der
955 Stellvertretung zu.

956 (2) Darüber hinaus ist bei Geldbewegungen auf Parteikonten das Vier-Augen-
957 Prinzip zu berücksichtigen, wozu die Vorstände eigene Umsetzungsmechanismen
958 treffen. Um seiner Finanzverantwortung nachkommen zu können, wird dem Vorstand
959 von Seiten der*des Schatzmeister*in spätestens zwei Monate nach Quartalsende
960 ein Bericht über den aktuellen Haushaltsstand vorgelegt. Auf Antrag eines
961 Vorstandsmitglieds umfasst dies auch die die Vorlage aller Kontobewegungen und
962 Rechnungen des entsprechenden Quartals.

963 (3) Um eine ordnungsgemäße Buchführung durchzuführen und die parteiinterne
964 Plausibilitätskontrolle zu gewährleisten, wird das parteiinterne
965 Buchhaltungsprogramm Sherpa verwendet.

966 **§ 9 Vertretung gegenüber Kreditinstituten, Kontovollmachten**

967 (1) Die beiden Vorstandsvorsitzenden des Kreisverbands, die*der Schatzmeister*in
968 und ihre*seine Stellvertreter*in vertreten den Kreisverband gegenüber den
969 Kreditinstituten.

970 (2) Für wirksame Willenserklärungen des Kreisverbands zeichnen auf den
971 Formularen der Kreditinstitute mindestens drei der vier Mitglieder.

972 (3) Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-)Konten des Kreisverbandes
973 abzuwickeln. Kontovollmachten werden für die Kreisvorsitzenden und die
974 Schatzmeister*innen eingerichtet. Der Vorstand kann die Einrichtung von
975 Kontovollmachten für weitere Personen wie die Geschäftsführung oder
976 Beisitzer*innen beschließen, sofern diese die Kontovollmacht zur Erfüllung ihrer
977 Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.